

Häufig gestellte Fragen zum Thema gesetzlicher Versicherungsschutz bei Forschungstauchereinsätzen deutscher wissenschaftlicher Einrichtungen.

Die aufgeführten Inhalte wurden in einem Schreiben vom Bundesverband der Unfallkassen vom 20.02.2007 für sachlich zutreffend befunden.

Frage: Wie ist der Versicherungsschutz einer Person zu bewerten, die im Rahmen einer Diplomarbeit (oder einer vergleichbaren Studienleistung) unter Anwendung der GUV-R 2112 „Einsatz von Forschungstauchern“ taucht?

Antwort: Sämtliche Tätigkeiten im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule sind gesetzlich unfallversichert! Dies gilt auch für Diplomanden/Doktoranden, wenn sie an von der Hochschule unmittelbar durchgeführten und verantworteten Forschungstaucheinsätzen teilnehmen. Grundsätzlich erfolgt aber immer eine Einzelfallprüfung!

Frage: Wie ist der Schlüsselbegriff „organisatorischer Verantwortungsbereich“ zu interpretieren?

Antwort: Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen bestehen. Die Tätigkeit darf also nicht außerhalb jeder Einwirkungsmöglichkeit der Hochschule durchgeführt werden. Die Hochschule muss die Möglichkeit haben, durch geeignete Unfallverhütungsmaßnahmen dem Eintritt eines Unfalls vorzubeugen (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Band 3, Gesetzliche Unfallversicherung, 2006, § 2 Rn. 521f.; Schulin Handbuch des Sozialversicherungsrechts Band 2, Unfallversicherungsrecht, 1996, § 18 Rn. 83; BSGE 44, 100)

Frage: Unterliegen Personen, die nicht zur Hochschule gehören, aber in Projekten der Hochschule eingesetzt werden, dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

Antwort: Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Teilnehmer an einem Forschungstauchprojekt ist gegeben, wenn die Beteiligten Personen als bzw. wie Beschäftigte auftragsgemäß und weisungsgebunden tätig sind.

Frage: Besteht bei eigenständigen Arbeiten gesetzlicher Versicherungsschutz.

Antwort: Eigenständige Arbeiten sind grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert! Hierunter fallen

z.B.:

- unbetreute Gelände-/Feldarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung einer Abschluss-/Doktorarbeit außerhalb des Universitätsgeländes.

- empfohlene aber nicht vorgeschriebene, privat organisierte Auslandsaufenthalte oder Auslandsreisen für die Erstellung der Diplomarbeitstudienbezogene Arbeiten im häuslichen Bereich.

Frage: Ist die Teilnahme an der Ausbildung zum geprüften Forschungstaucher in einem berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungsbetrieb gesetzlich unfallversichert?

Antwort: Ja, wenn einer der drei Punkte erfüllt ist:

- Der Teilnehmer wurde durch seinen Unternehmer/seine Hochschule zur Ausbildung entsendet.
- Der Teilnehmer hat einen Vertrag mit der durchführenden Hochschule.
- Der Teilnehmer ist selbstständig versichert (z.B. bei der VBG).